Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst

Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung

TRL-WLV gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 WBFG 1985

Fassung 2022

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Sektion III Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit, Stubenring 1, 1010 Wien
Autor: DI Dr. Florian Rudolf-Miklau, DI Thomas Fink
Gesamtumsetzung: Abt. III/4 Wildbach- und Lawinenverbauung und Schutzwaldpolitik
Fotonachweis: BMLRT/Alexander Haiden (Titelbild), die.wildbach

Gilt für Druckversion: Dieses Feld nicht löschen!
Dieses Feld dient als Platzhalter für die Originalversionen von Umweltzeichen, Umweltzeichentext und PEFC-Siegel. Dieser Platzhalter zeigt deren Stand und wird von der Druckerei durch die entsprechenden Originalelemente ersetzt.
Gilt für Onlineversion: Dieses Feld bitte löschen!
PEFC recycelt
Dieses Produkt stammt aus Recycling und kontrollierten Quellen.
PEFC
PEFC/06-39-364/27
www.pefc.at

Wien, 2022

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an abt-34@bmlrt.gv.at.

Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung

Regelung der Verfahrensfragen und Verwaltungsabläufe für die Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975 idgF.

Erlassen mit ZL. 2021-0.910.951 vom 11. 02. 2022

Wien, 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 6

2 Regionalstudien 9

3 Projektierung 10

3.1 Voraussetzungen für die Inangriffnahme von Projektierungen 10

3.2 Vorstudien 10

3.3 Prioritätenreihung 11

3.4 Mittelfristige Projektplanung 11

3.5 Durchführung und Abschluss von Projektierungsarbeiten 12

3.6 Einleitung von Genehmigungsverfahren 13

3.7 Überprüfung 13

4 Genehmigung von generellen Projekten 15

5 Genehmigung von Detailplanungen 16

5.1 Genehmigung von Vorprojekten 16

5.2 Genehmigung von Projekten 16

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Genehmigung von Projekten 16

5.2.2 Projekte bis € 1.500.000,-- Gesamtkosten 18

5.2.3 Projekte über € 1.500.000,-- Gesamtkosten 19

5.2.4 Genehmigung von Flächenwirtschaftlichen Projekten 19

5.2.5 Genehmigung von Sofortmaßnahmen 19

5.2.6 Genehmigung von Maßnahmen des Betreuungsdienstes 20

5.2.7 Inkrafttreten und Erlöschen der Finanzierungszusage 21

6 Jahresarbeitsprogramm und Durchführungsantrag 22

6.1 Jahresarbeitsprogramm 22

6.2 Durchführungsantrag 22

7 Durchführung der Maßnahmen 24

7.1 Gebarung 24

7.1.1 Verrechenbare Ausgaben und Einnahmen 24

7.1.2 Einnahmen- und Ausgabenbelege 24

7.1.3 Belegverzeichnis und Gebarungsübersicht 25

7.2 Dokumentation und Maßnahmendurchführung 26

7.3 Begleitendes Controlling der Umsetzung 27

8 Abweichung und Kostenerhöhung der Projekte 29

8.1 Abweichungen und Kostenerhöhungen infolge behördlicher Vorschreibungen 29

8.2 Sonstige Abweichungen 29

8.3 Sonstige Kostenerhöhungen 30

8.4 Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen 32
8.5 Kritische Kostenerhöhungen 33

9 Stichprobenprüfung der Genehmigungen im Ermächtigungsbereich der Sektionsleitung 34

10 Vergabe von Leistungen 35

11 Kontrolle der Projektabwicklung und Baudurchführung, Projektevaluierung 36

12 Abrechnung von Kollaudierungen 37
12.1 Ausführungsnachweis 37
12.2 Erfassung von Schutzbauwerken (-maßnahmen) im digitalen WLV 37
12.3 Übergabe von Brückentragwerken und Sicherheitseinrichtungen 37
12.4 Übergabe von baulichen Schutzmaßnahmen, Hochwasserrückhalteanlagen sowie .Mess- und Warnsystemen 38
12.5 Übergabe von Maßnahmen des Betreuungsdienstes 38
12.6 Kollaudierung 39
12.6.1 Durchführung der Kollaudierung 39
12.6.2 Genehmigung der Kollaudierung 42

13 Verwaltungsabläufe und Genehmigungsbefugnisse 43

14 Übergangs- und Schlussbestimmungen 44

Tabellenverzeichnis 46

1 Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Verwaltungsanweisung regelt die Verfahrensfragen und Verwaltungsabläufe der Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (im Folgenden: Dienststellen) gemäß § 102 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975 idgF (im Folgenden: ForstG) im Zusammenhang mit der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung (im Folgenden: Technische Richtlinie) gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 idF. BGBl. I Nr. 98/2013, erlassen mit LE.3.3.5/0322-IV/5/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Weiters werden auch die Verfahrensfragen und Verwaltungsabläufe für die mit der Durchführung (Abwicklung) von Flächenwirtschaftlichen Projekten befassten Stellen, einschließlich der Landesforstdienste (LFD), geregelt.

Die in dieser Verwaltungsanweisung geregelten Verfahrens- und Verwaltungsabläufe haben - soweit technisch und organisatorisch vorgesehen und durchführbar - ausnahmslos im Projektverwaltungsmodul des digitalen Wildbach- und Lawinenkatasters (im Folgenden: PVM) zu erfolgen. Die diesbezüglichen Richtlinien und Benutzerhandbücher gelten subsidiär.

Der im Erlass Zl. LE 3.3.5/0061-IV 5/2011 verwendete Begriff „Dienststellen“ bezeichnet die Sektionsleitungen und Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, BGBl. II Nr. 35/2013 idgF (WLV-DienststellenV).

Eine „die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle“ (im Sinne dieser Verwaltungsanweisung) ist die für die Projektierung, Maßnahmensetzung, finanzielle Abwicklung und Maßnahmenbetreuung im Rahmen von Regionalstudien und Projekten nominierte oder beauftragte Verwaltungseinheit.

Als Stelle für die Abwicklung von Flächenwirtschaftlichen Projekten kann neben den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung auch der Landesforstdienst (LFD) auftreten. Für jedes Flächenwirtschaftliche Projekt (gemäß 7.3 der Technischen Richtlinie) ist einvernehmlich zwischen der Wildbach- und Lawinenverbauung und dem LFD eine „die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle“ zu nominieren. Die die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle bestimmt zur Durchführung der oa. Aufgaben einen „Projektbetreuer“. Als Projektbetreuer kommt eine qualifizierte und befähigte Person in Frage, die

- ein Bediensteter der die Planung und Umsetzung koordinierenden und durchführenden Stelle
- ein Bediensteter des Waldeigentümers
- im Rahmen des Kollektivvertrages der Wildbach- und Lawinenverbauung für die Umsetzung des Flächenwirtschaftlichen Projektes angestellt
- ein Bediensteter eines mit der Projektbetreuung beauftragten Zivilingenieurs für Forstwesen oder eines Technischen Büros

ist. Der Projektbetreuer ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Projektdurchführung der federführenden Stelle verantwortlich.

Als örtliche Interessenten im Sinne des WBFG gelten die Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF., das sind die durch die Schutzmaßnahmen begünstigten Eigentümer der Liegenschaften und Wasserberechtigten, sowie die beteiligten Gemeinden (§ 4 Abs. 5 WBFG).

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Investition des Bundes in Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung auf der Grundlage des WBFG sowie deren fachliche und finanzielle Genehmigung erfolgt grundsätzlich durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (im Folgenden: BMLRT).

Der Regelungsbereich dieser Verwaltungsanweisung umfasst die oben genannten Verfahren, soweit sie gemäß „Organisationshandbuch des BMLRT“ idgF. (im Folgenden: OrgHB) in die Agenden und die Genehmigungsbefugnis der für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständigen Abteilung fallen. Eine weitere Grundlage stellt die Revisionsordnung des BMLRT, erlassen mit Zl. BMNT-IL.99.1.2/0026-REV/2019, dar.

Insbesondere ist in dieser Verwaltungsanweisung geregelt, in welchen Fällen die Dienststellen bzw. für Flächenwirtschaftliche Projekte die die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Investitionen des Bundes beauftragt und zur Genehmigung von Projekten gemäß 7.1 bis 7.5 der Technischen Richtlinie, Kostenerhöhungen und Kollaudierungen ermächtigt sind. Das BMLRT kann im Einzelfall davon abweichende Bestimmungen erlassen, wenn es im Sinne der Einhaltung des WBFG oder der Technischen Richtlinie erforderlich ist.

Bei der Durchführung aller Prüfungen im Sinne dieser Verwaltungsanweisung ist ausnahmslos das „Vier-Augen-Prinzip“ einzuhalten.

Die in den Generellen Projekten (gemäß 6.3 der Technischen Richtlinie) und Projekten (gemäß 7.1 bis 7.5 der Technischen Richtlinie) festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen,

Lawinen und Erosion beziehen sich insbesondere auf „Arbeitsfelder“ im Sinne des Gesetzes betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, BGBl. Nr. 54/1959 (im Folgenden: WildbachverbauungsG), die Teile von einem oder mehreren Einzugsgebieten von Wildbächen und/oder Lawinen.

Der in dieser Verwaltungsanweisung verwendete Begriff „Sammelmeldung“ bezeichnet Mitteilungen an das BMLRT über Genehmigungen von Kollaudierungen, zu denen die Sektionsleitung ermächtigt ist. Diese Mitteilungen erfolgen gesammelt in tabellarischer Form unter Beifügung der in diese Verwaltungsanweisung festgelegten Beilagen gemäß 5.2.2, 5.2.4 und 5.2.5 und des Genehmigungsschreibens zu bestimmten Stichtagen (Sammelmeldung) oder entsprechend des Prüf-auftrages des BMLRT (Stichprobenprüfung). Das BMLRT hat nähere Bestimmungen über die formale Gestaltung der Sammelmeldungen zu erlassen. Insbesondere ist die Vorgehensweise für die Einbringung von Sammelmeldungen beim BMLRT auf elektronischem Wege im Sinne des „ELAK-Organisationshandbuches“ idgF. (ELAK = „elektronischer Akt“) festzulegen. Die Durchführung der Sammelmeldungen erfolgt grundsätzlich im PVM. Hinsichtlich der Genehmigungen der Sektionsleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffend Vorprojekte, Projekte, Sofortmaßnahmen und Kostenerhöhungen, zu der diese ermächtigt ist, führt das BMLRT eine selektive, quartalsweise Stichprobenprüfung gemäß der in Pkt. 9 geregelten Vorgehensweise durch.

2 Regionalstudien

Regionalstudien (gemäß 6.1 der Technischen Richtlinie) können von Dienststellen oder dem BMLRT initiiert, aber auch von anderen Behörden, Gebietskörperschaften und Interessenten angeregt werden.

Die Erstellung einer Regionalstudie ist durch die örtlich zuständige Gebietsbauleitung auf der Grundlage entsprechender Vorerhebungen zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch die Sektionsleitung. Das BMLRT ist von der Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Die Erstellung obliegt der regional zuständigen und somit federführenden Gebietsbauleitung. Umfasst eine Regionalstudie mehrere Gebietsbauleitungen, so ist die die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle von der Sektionsleitung formell zu nominieren. In die Erstellung der Regionalstudie sind alle betroffenen Dienststellen, Fachabteilungen, Behörden, Gebietskörperschaften, Planungsträger und sonstige Interessenten in geeigneter Weise einzubinden. Im Konzeptstadium der Regionalstudie ist eine fachliche Koordinierung mit der - der federführenden Dienststelle vorstehenden - Sektionsleitung durchzuführen.

In der Folge ist die Regionalstudie dem BMLRT, den betroffenen Dienststellen, Fachabteilungen, Behörden, Gebietskörperschaften, Planungsträgern und sonstigen Beteiligten zu präsentieren. Im Zuge dieser Präsentation erfolgt durch die Vertreterin/den Vertreter des BMLRT eine Prüfung der übergeordneten und spezifischen Schutzziele, des regionalen Schutzkonzeptes, der ausgewiesenen Maßnahmengebiete und zugeordneten Schutzmaßnahmen, der regionalen Dringlichkeitsreihung und der noch erforderlichen fachlichen Untersuchungen, Gutachten oder Studien. Über die Ergebnisse der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Für ihre Gültigkeit als Grundlage für die Planung von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung im Sinne der Technischen Richtlinie und für den Einsatz von Bundesmitteln bedarf die Regionalstudie der Anerkennung durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Mit dieser Anerkennung erfolgt die Aufnahme in das „Verzeichnis der anerkannten Regional-studien“ auf der Homepage des BMLRT.

Ein Gleichstück der Regionalstudie ist jeweils in digitaler Form dem BMLRT, der zuständigen Sektionsleitung und auf Verlangen den sonstigen Beteiligten zu übermitteln.

3 Projektierung

3.1 Voraussetzungen für die Inangriffnahme von Projektierungen

Die Voraussetzungen für die Inangriffnahme von Projektierungen sind:

- das Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Interessenten auf Durchführung von Schutzmaßnahmen und deren grundsätzliche Bereitschaft zur Beitragsleistung
- die Abklärung der rechtlichen Durchführbarkeit und der gesicherten Rechtsgrundlage für den dauerhaften Bestand des projektieren und dann verwirklichten Projekts sowie
- das Vorliegen einer genehmigten Vorstudie und
- die Dringlichkeit in der Prioritätenreihung der Dienststellen.

Sofern für das Gebiet bereits eine anerkannte Regionalstudie erstellt worden ist, kann diese die Vorstudie unter der Voraussetzung ersetzen, dass in der Regionalstudie die für Vorstudien erforderlichen Grundlagen und Ergebnisse enthalten sind und die Regionalstudie den aktuellen Verhältnissen im Einzugsgebieten oder Gebieten mit anderen Gefahren entspricht.

Eine weitere Voraussetzung für die Inangriffnahme der Projektierung ist die Nachführung und Aktualisierung der Daten im PVM betreffend alle durchgeführten oder laufenden Projektierungen in den betroffenen Einzugsgebieten oder Gebieten mit anderen Gefahren.

Für die Inangriffnahme der Projektierung von dienststellenübergreifenden Regionalstudien und Flächenwirtschaftlichen Projekten ist gemäß Pkt. 1 dieser Verwaltungsanweisung die die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle für die Projektierung, Maßnahmensetzung, finanzielle Abwicklung und Maßnahmenbetreuung zu nominieren.

3.2 Vorstudien

Als Voraussetzung und Grundlage für die Erstellung eines Projektes (gemäß 6.3 und 7.2 und 7.3 der Technischen Richtlinie) ist eine Vorstudie zu erstellen, sofern nicht eine diese ersetzende Regionalstudie (gemäß 3.1., Abs. 2) vorliegt. Für Sofortmaßnahmen (gemäß 7.4) und Maßnahmen des Betreuungsdienstes (gemäß 7.5) ist keine Vorstudie erforderlich. Die Erstellung der Vorstudie erfolgt durch die örtlich zuständige Gebietsbauleitung nach Vorliegen eines Antrages der Interessenten auf Durchführung von Schutzmaßnahmen. Die Vorstudie ist der Sektionsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorstudie für ein Flächenwirtschaftliches Projekt (gemäß 7.3 der Technischen Richtlinie) ist von der die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle auszuarbeiten, wobei das Einvernehmen mit der Sektionsleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung und dem Landesforstdienst herzustellen ist. Sie sind darüber hinaus im Rahmen der Landesförderungskonferenz abzustimmen, wobei auf das Landeskonzept für die „Schutzwirkung des Waldes“ Bedacht zu nehmen ist. Nach Durchführung dieser Abstimmungen gilt die Vorstudie für Flächenwirtschaftliche Projekte als genehmigt.

Treten von der Erstellung der Vorstudie bis zur Inangriffnahme der Planung im Einzugsgebieten oder Gebieten mit anderen Gefahren wesentliche Änderungen auf, welche maßgeblichen Einfluss auf Art und Umfang der Schutzmaßnahmen haben, so ist die Vorstudie im Einvernehmen mit der zuständigen Sektionsleitung diesen anzupassen.

3.3 Prioritätenreihung

Über alle Projektierungen, für die eine genehmigte Vorstudie (oder Regionalstudie) vorliegt, haben die Gebietsbauleitungen eine Prioritätenreihung zu führen. Diese Prioritätenreihung beinhaltet die vorgesehene Reihenfolge der geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Dringlichkeit (einschließlich der vorgesehenen Umsetzungspriorität) und ist gemäß Leitfaden für die Priorisierung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Erlass des

BMLFUW-LE.3.3.5/0416-IV/5/2005 v. 12. 12. 2005, durchzuführen. Die Reihung wird im PVM geführt und ist laufend auf dem aktuellen Stand zu halten, nachvollziehbar zu begründen und einer Einsichtnahme durch die vorgesetzten Dienststellen, für Flächenwirtschaftliche Projekte auch dem Landesforstdienst (LFD), zugänglich zu halten. Die Umsetzungspriorität für Flächenwirtschaftliche Projekte wird einvernehmlich mit dem Landesforstdienst und ggf. im Rahmen der Landesförderungskonferenz festgelegt.

Ausgenommen von der verpflichtenden Aufnahme in die Prioritätenreihung sind Sofortmaßnahmen und Maßnahmen des Betreuungsdienstes. Auch aus der Führung einer Schutzmaßnahme in der Prioritätenreihung kann kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bundesmitteln abgeleitet werden.

3.4 Mittelfristige Projektplanung

Auf der Grundlage der Prioritätenreihung kann im PVM eine mittelfristige Projektplanung für die kommenden 5 Jahre durchgeführt werden, die als Grundlage für die Planung des Bedarfs der Bundes-, Landes- und Interessentenmittel heranzuziehen ist.

Die Inhalte der mittelfristigen Projektplanung sind im Bedarfsfall und jeweils erforderlichen Ausmaß dem BMLRT sowie den Finanzierungpartnern zur Verfügung zu stellen.

3.5 Durchführung und Abschluss von Projektierungsarbeiten

Projektierungsarbeiten werden vom Projektanten/von der Projektantin im Einvernehmen mit und unter Aufsicht der örtlich zuständigen Gebietsbauleitung durchgeführt. Die begleitende fachliche und formale Koordinierung der Projektierung erfolgt durch die Sektionsleitung, bei Flächenwirtschaftlichen Projekten gemeinsam mit dem Landesforstdienst (LFD). Für Generelle Projekte (gemäß 6.3 der Technischen Richtlinie), Projekte (gemäß 7.2) und Flächenwirtschaftliche Projekte (gemäß 7.3) ist jedenfalls eine Abschlussbesprechung durchzuführen und das Ergebnis zu protokollieren.

Für Talsperren und Speicheranlagen, die gemäß § 104 Abs. 3 WRG unter die Begutachtung durch die Staubeckenkommission fallen, ist das BMLRT zeitgerecht vor Einreichung von Projekten bei der Staubeckenkommission in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit der Stellungnahme auf Basis der Ergebnisse des Vorprojektes, insbesondere hinsichtlich des Wirkungsgrades, der Kosten und Wirtschaftlichkeit der Stauanlage einzuräumen.

Das fertiggestellte Generelle Projekt oder Projekt (gemäß 7.1 bis 7.5 der Technischen Richtlinie) ist der Sektionsleitung vorzulegen, womit die Gebietsbauleitung die fachliche und formelle Richtigkeit bestätigt. Das fertiggestellte Flächenwirtschaftliche Projekt ist zusätzlich auch dem Landesforstdienst (LFD) vorzulegen. Die Sektionsleitung (bei Flächenwirtschaftlichen Projekten auch der LFD) bestätigt den Abschluss der begleitenden fachlichen und formellen Koordinierung und die Genehmigungsreife des Projektes im PVM.

3.6 Einleitung von Genehmigungsverfahren

Anträge auf Genehmigung gemäß dieser Verwaltungsanweisung haben schriftlich zu erfolgen und sind ausschließlich im Wege des PVM einzubringen. Anders eingebrachte Anträge auf Investitionen des Bundes gemäß der Technischen Richtlinie sind an die örtliche zuständige Dienststelle zur Erfassung im PVM zurückzuverweisen.

Das BMLRT hat nähere Bestimmungen hinsichtlich der organisatorischen und formellen Gestaltung und Abwicklung zu erlassen. Insbesondere ist die Vorgehensweise für die Einbringung von Anträgen beim BMLRT auf elektronischem Wege im Sinne des „ELAK-Organisationshandbuches“ idgF (ELAK = „elektronischer Akt“) sowie den einschlägigen Richtlinien und Benutzerhandbücher des PVM.

3.7 Überprüfung

Die Überprüfung von Projektierungen (im Sinne dieser Verwaltungsanweisung) ist grundsätzlich dem BMLRT vorbehalten, es wird jedoch für bestimmte Projektarten (Vorprojekte gemäß 7.1; Projekte gemäß 7.2; Flächenwirtschaftlich Projekte gemäß 7.3; Sofortmaßnahmen gemäß 7.4) bis zu Gesamtkosten von € 1.500.000,-- die Sektionsleitung zur Überprüfung für das BMLRT ermächtigt. Die Überprüfung von Flächenwirtschaftlichen Projekten hat unter Beiziehung des Landesforstdienstes (LFD) zu erfolgen.

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erfüllung des Schutzzieles sowie die Eignung der vorgesehenen Schutzkonzepte und -maßnahmen und umfasst auch die Feststellung der Finanzierungswürdigkeit gemäß Pkt. 4 der Technischen Richtlinie.

Wenn im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Überprüfung der Schutzmaßnahmen im Projektgebiet aus fachlichen oder formalen Gründen erforderlich erscheint, ist eine örtliche, Überprüfungsverhandlung durchzuführen, die gleichzeitig der Festlegung eines Vorschlages für die Projektfinanzierung (Finanzierungsschlüssel) dient. Generelle Projekte sind grundsätzlich einer örtlichen kommissionellen Überprüfungsverhandlung unter der Leitung eines Vertreters des BMLRT zu unterziehen. Bei Projekten mit nur einem Interessenten ist im Sinne der Verfahrensökonomie grundsätzlich - unbeschadet der erforderlichen Abstimmungsgespräche - keine örtliche Überprüfungs- und Finanzierungsverhandlung erforderlich. Die Leitung der örtlichen Überprüfungsverhandlung obliegt dem BMLRT bzw. dem Leiter der zur Überprüfung ermächtigten Dienststelle. Über das Ergebnis dieser Überprüfung - auch ohne örtliche Verhandlung - ist eine Niederschrift zu verfassen, die jedenfalls die fachliche und finanzielle Überprüfung, die

Finanzierung, Bestimmungen über die Überwachung und Erhaltung der Schutzmaßnahmen sowie Stellungnahmen aller Interessenten enthält.

Das BMLRT hat die formalen und inhaltlichen Vorgaben für die Niederschrift festzulegen und stellt den Überprüfungsorganen entsprechende digitale Musterdokumente (in einer aktualisierten Fassung) zur Verfügung.

4 Genehmigung von generellen Projekten

Generelle Projekte sind aufgrund des Umfanges und der Langfristigkeit der Maßnahmen-umsetzung nach Bestätigung der Genehmigungsreife durch die Sektionsleitung dem BMLRT zur Überprüfung vorzulegen. Dabei ist dem BMLRT ein digitales Projekt (gemäß 5.1 der Technischen Richtlinie) zu übermitteln. Das digitale Projekt ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der örtlichen Überprüfung und Finanzierungsverhandlung dem BMLRT vorzulegen.

Generelle Projekte sind grundsätzlich einer örtlichen kommissionellen Überprüfungsverhandlung (gemäß 3.7 dieser Verwaltungsanweisung) unter der Leitung eines Vertreters des BMLRT zu unterziehen. Gegenstand ist die fachliche Überprüfung und die Festlegung eines Finanzierungsrahmens (Bundesbeitrag) nach den Bestimmungen des § 9 Abs 1 WBFG bzw. der Beitragsleistungen der Finanzierungspartner. Im Zuge der kommissionellen Überprüfung ist auf der Grundlage der Aufgliederung der beantragten Maßnahmen und ihrer Kosten gemäß ihrer Dringlichkeit ein Plan für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (Arbeits- und Zeitplan) im Rahmen von Projekten festzulegen. Über das Ergebnis der örtlichen kommissionellen Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem BMLRT zur Genehmigung vorzulegen.

Das BMLRT erteilt die fachliche Genehmigung sowie die Zustimmung zum vorgeschlagenen Finanzierungsrahmen für den Bundesbeitrag und zum Plan für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von Projekten.

Weiters wird die Vorgehensweise hinsichtlich der finanziellen Genehmigung und ggf. der fachlichen Evaluierung der Projektdurchführung sowie der Kollaudierung der Maßnahmen festgelegt. Auf der Basis von Generellen Projekten kann das BMLRT die Sektionsleitung zur Genehmigung der Niederschriften von Projekten ermächtigen. Für Flächenwirtschaftliche Detailprojekte erfolgt die Festlegung dieser Vorgehensweise in Abstimmung mit dem Landesforstdienst (LFD).

5 Genehmigung von Detailplanungen

5.1 Genehmigung von Vorprojekten

Erfordern Detailplanungen (insbesondere Projekte gemäß 7.2 und 7.3 der Technischen Richtlinie) umfangreiche und kostenintensive Grundlagenuntersuchungen, so kann ein Vorprojekt (gemäß 7.1 der Technischen Richtlinie) ausgearbeitet und genehmigt werden.

Für Talsperren und Speicheranlagen, die gemäß § 104 Abs. 3 WRG unter die Begutachtung durch die Staubeckenkommission fallen, ist verpflichtend ein Vorprojekt zu erstellen, welches alle für eine ausführungsreife Begutachtung erforderlichen, insbesondere hydraulische, geotechnische und konstruktive Grundlagen sowie eine umfassende Darstellung des Wirkungsgrades der Stauanlage enthält. Weiters hat dieses Vorprojekt entsprechende Kostenvorkalkulationen (Varianten), unter Berücksichtigung der ungünstigsten möglichen Baugrundsituation, zu enthalten. Auf Basis dieser Kostenvorkalkulation (Varianten) ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis für das geplante Sperren- und Dammbauwerk zu führen.

Die fachliche Überprüfung des Vorprojektes obliegt der Sektionsleitung. Hinsichtlich der Genehmigung und Finanzierung der im Vorprojekt enthaltenen Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind die Bestimmungen von 5.2 dieser Verwaltungsanweisung sowie die darin festgelegten Betragsgrenzen sinngemäß anzuwenden.

5.2 Genehmigung von Projekten

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Genehmigung von Projekten

Die Genehmigung von Projekten umfasst die

- Fachliche Genehmigung (iSd Einhaltung der Technischen Richtlinie, anderer normativer Grundlagen sowie des Standes der Technik)
- Positive Beurteilung der Prüfung der rechtlichen Durchführbarkeit und des Bestandes des beabsichtigten/verwirklichten Projekts
- Finanzielle Genehmigung (iSd haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der Angemessenheit der Gesamtkosten und der Finanzierungswürdigkeit)
- Formelle Genehmigung (iSd Anwendung der formalen Bestimmungen der Technischen Richtlinie und der Verfahrensregeln dieser Verwaltungsanweisung)

In jedem Fall ist eine Niederschrift (gemäß 3.7 dieser Verwaltungsanweisung) zu verfassen, die von allen Finanzierungspartnern genehmigend zur Kenntnis zu nehmen ist. Im Zuge der Überprüfung ist auf der Grundlage der Aufgliederung der beantragten Maßnahmen und ihrer Kosten gemäß ihrer Dringlichkeit ein Plan für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (Arbeits- und Zeitplan) im Rahmen von Projekten festzulegen.

Die Finanzierung der Maßnahmen von Projekten erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 WBFG. Projekte sind grundsätzlich mit max. 60 % Bundesbeitrag zu finanzieren.

Für Projekte mit **Wasserverbänden** als Interessenten können max. 62 % gewährt werden, wenn

- der Verband alle durch die Maßnahmen begünstigten Interessenten erfasst oder zumindest in einem vom BMLRT für eine mittelfristige Periode (mindestens 5 Jahre) genehmigten Finanzierungsschlüssel miteinschließt.
- die Planung der Maßnahmen auf einem mittelfristigen und umfassenden Maßnahmenprogramm für das Gebiet des Wasserverbandes mit entsprechender Prioritätenreihung beruht, welches alle Mitglieder des Verbandes sowie sonstige Finanzierungspartner bindet.
- der Wasserverband die wasser- und forstrechtlich festgelegten Erhaltungsaufgaben sowie die damit verbundene Zustandsaufsicht und Instandhaltung der Schutzinfrastruktur übernimmt und dafür die maßgeblichen Daten des Wildbach- und Lawinenkatasters zugrunde legt.

Für Projekte mit **Wassergenossenschaften** als Interessenten können max. 62 % gewährt werden.

Für Projekte mit **Wassergenossenschaften in Neugründung** als Interessenten können max. 66 % gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Projekt mit neu gegründeter Wassergenossenschaft (auch Talschaftsgenossenschaft),
- Projekt mit hoher Priorität und überproportionaler Wirtschaftlichkeit
  und
- Beitrag je Genossenschaftsmitglied über € 10.000,-- (überdurchschnittlich)

Die erhöhten Investitionen des Bundes können insbesondere dann zuerkannt werden, wenn auch ein gegenüber der Regelfinanzierung erhöhter Landesanteil gewährt wird, wodurch ein grundlegender Konsens der Finanzierungspartner Bund und Land zur Stärkung der Eigenvorsorge im ländlichen Raum zum Ausdruck gebracht wird.

Bei einer Mehrheit von Interessenten mit Verkehrsträgern, Energieversorgungsunternehmen oder anderen Wirtschaftsbetrieben ist ein angemessener Abschlag zu berücksichtigen. Projekte, die dem ausschließlichen Schutz von Verkehrsanlagen dienen, sind vorbehaltlich der rechtlichen Finanzierungswürdigkeit, mit max. 20 % zu finanzieren.

Höhere Bundesbeiträge (als die zuvor angegebenen Obergrenzen) können im Rahmen des § 9 Abs 1 WBFG in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden und bedürfen ausnahmslos der Genehmigung durch das BMLRT.

Weiters sind in den zuvor angeführten Obergrenzen folgende Kriterien für die Bemessung des Bundesbeitrages zu berücksichtigen:

- Finanzielle Verhältnisse der Gemeinde, der Wassergenossenschaft (gemäß §§ 73 ff WRG) oder des Wasserverbandes (gemäß §§ 87 ff WRG), die/der als Interessent auftritt
- Zahl der Wildbäche und Lawinen im Gemeindegebiet, in denen Verbauungsmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung noch durchzuführen sind bzw. wo Verpflichtungen gegenüber der Wildbach- und Lawinenverbauung bestehen
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (KNU, standardisierte/verbale Nutzenuntersuchung, Risikobewertung)
- Überregionale (landesweite) Bedeutung der Maßnahmensetzung sowie besonderes Hervortreten des öffentlichen Interesses
- Maßnahmen, die eine gesamtheitliche Sanierung des Einzugsgebietes unter Berücksichtigung der naturräumlichen Aspekte beinhalten
- Maßnahmen, die in hohem Grade ökologisch sind
- Anthropogene Beeinträchtigungen (z.B. unbewilligte Zu- und Umbauten; Bachverrohrungen; Zu- und Umleitungen, die ein Gefährdungspotential darstellen; Ablagerungen innerhalb und in unmittelbarer Nähe eines Bachverlaufes; gefährdungssteigernde Landnutzung; unterlassene Pflegemaßnahmen)

Finanzielle Genehmigungen sind grundsätzlich in jenem Jahr zu erteilen, in dem der Umsetzungs-beginn gemäß Jahresarbeitsprogramm (gemäß 6.1) vorgesehen ist. Auf den Stand der Vorbelastungen des Bundes ist Rücksicht zu nehmen.

5.2.2 Projekte bis € 1.500.000,-- Gesamtkosten

Zur Genehmigung von Projekten bis € 1.500.000,-- Gesamtkosten ist die Sektionsleitung ermächtigt. Die Sektionsleitung entscheidet - unter Beachtung von Pkt. 3.7 - über die Notwendigkeit einer örtlichen Überprüfung.

Im Falle einer Stichprobenprüfung (gemäß Pkt. 9) durch das BMLRT sind zumindest folgende (Projekts-) Beilagen in digitaler Form gemeinsam mit dem Genehmigungsschreiben vorzulegen:

- Genehmigungsschreiben der zur Genehmigung ermächtigten Dienststelle
- Kopie der unterfertigten Niederschrift
- Technischer Bericht
- Lageplan/Orthofotokarte
- Kostenvoranschlag
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Gefahrenzonenplan vor und nach Verbauung bzw. Gefahrendarstellung (gemäß 4.3 der Technischen Richtlinie) für Maßnahmen in Gebieten mit anderen Gefahren (gemäß 2.9)

Dem BMLRT ist es - unter Bedachtnahme auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Finanzierungspartner - vorbehalten, Genehmigungen (einschließlich der Finanzierung), die den anwendbaren Rechtsgrundlagen sowie der Technischen Richtlinie widersprechen, nachträglich abzuändern oder aufzuheben.

5.2.3 Projekte über € 1.500.000,-- Gesamtkosten

Projekte über € 1.500.000,-- Gesamtkosten sind dem BMLRT unter Beilage des digitalen Projektes gemeinsam mit der Niederschrift (gemäß Pkt. 3.7) zur Genehmigung vorzulegen. Bei Projekten auf der Grundlage von genehmigten Generellen Projekten kann vom BMLRT eine abweichende Vorgangsweise im Sinne 5.2.1 dieser Verwaltungsanweisung auch über die angeführte Betragsgrenze hinaus festgelegt werden.

5.2.4 Genehmigung von Flächenwirtschaftlichen Projekten

Die Bestimmungen für die Genehmigung von Projekten gemäß 5.2.2 bzw. 5.2.3 gelten für die Genehmigung von Flächenwirtschaftlichen Projekten sinngemäß.

Die Überprüfung und Genehmigung erfolgt unter Einbeziehung des zuständigen Landesforstdienstes (LFD). Die Zustimmung des LFD zur fachlichen und finanziellen Genehmigung ist schriftlich zu dokumentieren und im PVM ersichtlich zu machen.

5.2.5 Genehmigung von Sofortmaßnahmen

Sofortmaßnahmen sind mit einem Bundesbeitrag von bis zu einem Drittel der anerkannten Kosten zu finanzieren. Die Sektionsleitung ist zur Genehmigung von Sofortmaßnahmen mit einem Erfordernis bis € 1.500.000,-- Gesamtkosten unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Mittel ermächtigt. Übersteigen die Kosten ein Erfordernis von € 1.500.000,-- Gesamtkosten, so sind die Sofortmaßnahmen dem BMLRT unter Beilage eines digitalen Projektes zur Genehmigung vorzulegen.

Im Falle einer Stichprobenprüfung durch das BMLRT ist das Genehmigungsschreiben der zur Genehmigung ermächtigten Dienststelle vorzulegen.

5.2.6 Genehmigung von Maßnahmen des Betreuungsdienstes

Im Betreuungsdienst werden Maßnahmen im Sinne und gemäß der Finanzierung von § 9 Abs. 3 und § 28 WBFG durchgeführt. Der Betreuungsdienst wird von der zuständigen Gebietsbauleitung verfasst und der Sektionsleitung zur Genehmigung vorgelegt.

Zu Maßnahmen des Betreuungsdienstes und der Instandhaltung der Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung können gemäß § 28 WBFG Beiträge des Bundes in der Höhe bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, jedoch bis zu einem Drittel der anerkannten Kosten.

Die Finanzierungszusage für einen Betreuungsdienst kann erst nach Vorlage des schriftlichen Antrages eines Interessenten und des Instandhaltungsverpflichteten sowie aller übrigen für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen erteilt werden. Die Sektionsleitung kann im Zuge der Genehmigung den Gebietsbauleiter dazu ermächtigen, die Finanzierungszusage gegenüber dem Interessenten nach Vorliegen der o.a. Voraussetzungen schriftlich auszusprechen.

Folgende Abläufe des Betreuungsdienstes sind von der Gebietsbauleitung schriftlich zu dokumentieren:

- Der Antrag der Interessenten
- Instandhaltungsverpflichtungen und Betriebsverpflichtungen des Interessenten auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel (einschließlich unmittelbarer rechtlicher Bestimmungen) oder privat-rechtlicher Titel.
- Die Finanzierungszusage gegenüber den Interessenten
- Das Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahmen
- Die Abwicklung des Betreuungsdienstes sowie
- die rechtsverbindliche Übertragung der Maßnahmen in die Erhaltung durch die Interessenten unmittelbar nach der Fertigstellung (gemäß 11.3 dieser Verwaltungsanweisung).

Die durchgeführten Maßnahmen sind in dieser Dokumentation zu verorten und (vor und nach Durchführung) fotografisch darzustellen.

Die Dokumentation des Betreuungsdienstes kann als Grundlage des Ausführungsnachweises (11.1 dieser Verwaltungsanweisung) dienen und ist Teil des Kollaudierungsoperates (gemäß 9.3 der Technischen Richtlinie).

5.2.7 Inkrafttreten und Erlöschen der Finanzierungszusage

Die Finanzierungszusage des Bundes auf Grundlage einer Niederschrift, die einen Vorschlag über die Aufteilung der Gesamtkosten (Finanzierungsschlüssel) enthält, bedarf für ihr Inkrafttreten der fachlichen, formellen und finanziellen Genehmigung des Projektes (gemäß 5.2.1) durch das BMLRT und der genehmigenden Zustimmung aller Finanzierungspartner.

Die Finanzierungszusage des Bundes ist auf zwei Jahre ab Datum der Genehmigung befristet. Nach Ablauf dieser Frist ist dem BMLRT entweder die Realisierung oder die Stornierung der rechtsverbindlichen Verpflichtung zu melden.

Weiters ist der Ausführungszeitraum für Projekte (gemäß 7.2 der Technischen Richtlinie) auf maximal 15 Jahre, für flächenwirtschaftliche Teile von Projekten und Flächenwirtschaftliche Projekte (gemäß 7.3) auf maximal 30 Jahre begrenzt. Sofortmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren ab Genehmigung abzuschließen. Maßnahmen des Betreuungsdienstes (gemäß 7.6) sind im Jahr der Genehmigung durchzuführen. Die Finanzierungszusage des Bundes erlischt nach Ablauf dieser Zeiträume, womit der Kreditrest - abgesehen von den im Rahmen der Kollaudierung (gemäß Pkt. 9.2 der Technischen Richtlinie) angeführten Ausnahmen - verfällt.

6 Jahresarbeitsprogramm und Durchführungsantrag

6.1 Jahresarbeitsprogramm

Das „Jahresarbeitsprogramm“ (im Folgenden: JAP) bezieht sich auf alle Projektierungen (im Sinne dieser Verwaltungsanweisung), für die Bundesmittel in Anspruch genommen werden, und umfasst alle Maßnahmen, die innerhalb eines Kalenderjahres zur Ausführung gelangen. Das JAP ist von der Gebietsbauleitung zu verfassen.

Das vorläufige Jahresarbeitsprogramm (im Folgenden: vorläufiges JAP) enthält die innerhalb eines Kalenderjahres zur Ausführung geplanten Maßnahmen inklusive Betreuungsdienst und eines entsprechenden Betrages für Sofortmaßnahmen. Die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen von Flächenwirtschaftlichen Projekte werden von der die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle namhaft gemacht, hinsichtlich der Aufnahme in das JAP ist die Stellungnahme des Landesforstdienstes (LFD) möglichst zu berücksichtigen. Das vorläufige JAP ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes, der Länder und der Interessenten zu erstellen.

Im Zuge der Erstellung des vorläufigen JAP hat der Gebietsbauleiter alle geplanten Maßnahmen, die für eine Berücksichtigung im JAP in diesem Kalenderjahr in Frage kommen, auf das Risiko einer Kostenerhöhung zu prüfen und gegebenenfalls diese umgehend gemäß 8.3 dieser Verwaltungsanweisung zu beantragen.

Das endgültige Jahresarbeitsprogramm (im Folgenden: endgültiges JAP) stellt den Nachweis des Erfolges im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes 1996 idgF (im Folgenden: BHG) dar und wird nach Abschluss des jeweiligen Budgetjahres verfasst.

Das vorläufige JAP ist bis zum 1. März des laufenden Jahres, das endgültige JAP ist bis zum 15. Jänner des Folgejahres dem BMLRT zur Genehmigung vorzulegen.

6.2 Durchführungsantrag

Im Durchführungsantrag wird auf Basis des vorläufigen JAP jener Kredit beantragt, der aufgrund eines genehmigten Projektes innerhalb des Kalenderjahres ausgegeben werden soll.

Der Durchführungsantrag enthält (mindestens):

- Bezeichnung des Projektes
- Genehmigungszahl
- den noch verfügbaren Projektkredit
- die vorgesehenen Maßnahmen mit aktualisiertem Kostenerfordernis
- die Finanzierung
- Angaben über Abweichungen gegenüber dem genehmigten Projekt
- sonstige erforderliche Angaben

Der Durchführungsantrag ist von der Gebietsbauleitung auszuarbeiten und der Sektionsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Ein im PVM genehmigtes JAP kann den Durchführungsantrag ersetzen, wenn darin alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Für Flächenwirtschaftliche Projekte sind Durchführungsanträge durch die die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle im Wege der Gebietsbauleitung (im PVM) einzubringen.

7 Durchführung der Maßnahmen

7.1 Gebarung

7.1.1 Verrechenbare Ausgaben und Einnahmen

Das BMLRT und die Dienststellen haben zu prüfen und festzulegen, welche Aufwendungen nach den einschlägigen Bestimmungen durch Bundesmittel finanziert werden können. Weiters obliegt es den Dienststellen, in eigener Verantwortung die Verrechenbarkeit von Ausgaben zu prüfen und über das Ausmaß der verrechenbaren Beträge endgültig zu entscheiden.

Die verrechenbaren Ausgaben enthalten Baukosten sowie Entschädigungen, Ablösen und Vergütungen und können auch Ausführungsplanungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben sowie einen Beitrag für auf das Projekt bezogene Information der Öffentlichkeit umfassen.

Unter die Baukosten fallen alle Lohn-, Material-, Baumaschinen-, Geräte-, Betriebsmittel- und Regiekosten, die sich im Zusammenhang mit der projektgemäßen Erbringung der einzelnen Leistungen ergeben.

Entschädigungen und Ablösen sind aufgrund von Sachverständigengutachten oder anerkannten Richtsätzen festzulegen und zu vereinbaren.

Im Zuge einer Bauführung erzielte Einnahmen sind auf dem Baukonto zu verbuchen und anteilsmäßig gemäß den Beitragsfaktoren zuzuordnen.

7.1.2 Einnahmen- und Ausgabenbelege

Alle Buchungen von Einnahmen und Ausgaben sind durch Originalunterlagen zu belegen. Unter Originalunterlagen sind alle jene Belege zu verstehen, aus denen der Rechtstitel für die Zahlung hervorgeht (z.B. Fakturen, Honorarnoten, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge). Die entsprechenden Lieferscheine sind den jeweiligen Belegen anzuschließen. Jeder Beleg ist von dem/der für die Baustelle vor Ort Verantwortlichen und von dem/der Gebietsbauleiter/Gebietsbauleiterin oder Sektionsleiter/Sektionsleiterin zu prüfen, allenfalls richtigzustellen, die Richtigkeit ist zu bestätigen und der Verwendungszweck ist anzuführen.

Die Rechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen sind vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin in leicht prüfbarer Form auszustellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Datum der Ausstellung
- Name und Anschrift des Rechnungslegers/der Rechnungslegerin

- Angabe, auf welche Baumaßnahme, Angebot bzw. Nachtragsangebot sich die Rechnung bezieht
- Aufstellung der verrechneten Leistungspositionen, in Reihenfolge und Bezeichnung übereinstimmend mit dem Leistungsverzeichnis bzw. dem Angebot und den Nachtragsangeboten und in Übereinstimmung mit den Lieferscheinen
- Teilsummen und Gesamtsummen der Forderungen
- Aufstellung der bis zur Rechnungslegung geleisteten Teilzahlungen
- ggf. Berücksichtigung des Deckungs- und Haftungsrücklasses
- ggf. offene Restforderung

Die zur Prüfung und Ausmaßermittlung notwendigen Unterlagen (z.B. Lieferscheine, Mengenabrechnungen, Aufmaßblätter, Zeichnungen u.dgl.) sind der Rechnung anzuschließen.

Als Zahlungsbeweis dienen die im kaufmännischen Zahlungsverkehr üblichen Zahlungsnachweise oder die Bestätigung der kassenmäßigen oder buchmäßigen Durchführung der Zahlung unter Angabe der entsprechenden Buchungsauszüge durch die kontoführende Kassa.

7.1.3 Belegverzeichnis und Gebarungsübersicht

Über die bei einer Maßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben ist ein Belegverzeichnis zu führen.

Die Gebarung von Baumaßnahmen ist so zu führen, dass daraus folgende Angaben entnommen werden können:

- Genehmigtes Erfordernis
- Finanzierungsschlüssel
- Auf die Beitragsfaktoren (Bund, Land, Interessenten, Sonstige) entfallende Teilbeträge des genehmigten Erfordernisses
- Einnahmen von den einzelnen Beitragsfaktoren, für jeden gesondert
- Gesamtausgaben und Ausgaben aufgegliedert nach Beitragsfaktoren

Sämtliche Belege sind von den Dienststellen über die gesetzlich vorgesehene Frist hinaus mindestens bis zur abschließenden Kollaudierung des Projektes aufzubewahren.

7.2 Dokumentation und Maßnahmendurchführung

Für jede Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen, das mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- Laufende Nummer des Tagesberichtes
- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Datum des Arbeitstages
- Arbeitszeit (Arbeitsbeginn, Arbeitsende)
- Witterungsverhältnisse (Temperaturen, Niederschlag, Windverhältnisse etc.)
- Beschäftigtenstand
- Beschreibung der Tätigkeiten (Leistungen)
- Abweichungen vom Leistungsverzeichnis sowie Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan
- Anmerkung besonderer Vorkommnisse, Tätigkeit der Präventivdienste, Wasserstände und HW-Ereignisse, Eintragungen bzw. Anordnungen der Bauleitung usw.

Der Tagesbericht ist täglich von dem/der für die Baustelle vor Ort Verantwortlichen zu unterfertigen.

Die Dokumentation umfasst auch eine angemessene Beweissicherung hinsichtlich der durch die Maßnahmendurchführung zu erwartenden Auswirkungen auf das Eigentum und die Rechte Dritter.

Während der Durchführung sind bedeutende Bauphasen und Ereignisse zu dokumentieren und durch fotografische Aufnahmen festzuhalten. Alle für die Durchführung und die spätere Nachprüfung der Maßnahmen relevanten Unterlagen sind in geeigneter Form bei der Gebietsbauleitung (gemäß DienststellenVO) aufzubewahren.

Über die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von Flächenwirtschaftlichen Projekten sind vom Projektbetreuer darüber hinaus Aufzeichnungen zu führen, die als Tätigkeitsnachweis des Projektbetreuers und aller sonstigen mitwirkenden Personen dienen.

7.3 Begleitendes Controlling der Umsetzung

Im Zuge der Durchführung der Maßnahmen ist ein begleitendes Controlling durchzuführen.

Auf der Basis des genehmigten Projektes, des Genehmigungserlasses sowie der behördlichen Bescheide sind von der Gebietsbauleitung in geeigneter Form und im erforderlichen Ausmaß laufend folgende Entwicklungen und Abweichungen zu beobachten und zu dokumentieren:

- Einhaltung des Schutzkonzeptes und des Planungsziels
- Einhaltung der Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen im Projekt
- Einhaltung der behördlichen Auflagen
- Abweichungen von den geplanten Maßnahmen
- Maßnahmenfortschritt, Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan
- Entwicklung der Ausführungskosten (Ist-Kosten) im Vergleich zu den Kosten gemäß Leistungsverzeichnis (Soll-Kosten), bezogen auf die Gesamtkosten und die Kosten je Maßnahmengruppe (Leistungsposition)
- Maßgebliche Abweichungen von den kalkulatorischen Massen und Preisen

Das begleitende Controlling stützt sich auf Berichte, Zeit- und Kostenverläufe, Kennzahlen und Bilddokumente und ist so durchzuführen, dass bei Fehlentwicklungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen und Konsequenzen abgeleitet und durchgeführt werden können. Grundlage des begleitenden Controllings bilden die Daten aus dem Projektverwaltungsmodul, dem digitalen Wildbach- und Lawinenkataster sowie der Kostenrechnung der Dienststellen bzw. die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle (für Flächenwirtschaftliche Projekte). Unterstützend kann seit 2018 das Programm „WLV Controlling“ im Baustellenbetrieb eingesetzt werden.

Die Ergebnisse des begleitenden Controllings sind in den Ausführungsnachweisen darzustellen und dienen als Grundlage für die Entscheidung über Anträge auf Abweichungen von Projekten (gemäß 8.1 dieser Verwaltungsanweisung) oder Kostenerhöhungen (gemäß 8.2), für die Kontrolle der Projektabwicklung durch die vorgesetzte Dienststelle (gemäß 10) und die Kollaudierung (gemäß 11.2).

Wenn auf Basis der Ergebnisse des begleitenden Controllings Fehlentwicklungen zu erkennen oder absehbar sind, die das Projektziel gefährden, sind die Umsetzung der Maßnahmen unverzüglich einzustellen bzw. angemessene Konsequenzen und Handlungen zur Beseitigung der Fehlentwicklung zu setzen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg nachzuweisen.

Für Flächenwirtschaftliche Projekte ist die ökologisch tragbare Beeinflussung der Schutzwaldflächen durch Wild durch Kontrollflächen oder andere anerkannte forstliche Kontrollmethoden, Stichproben- oder Monitoringverfahren zu Projektbeginn und während der Projektlaufzeit (als Voraussetzung für die jährliche Bereitstellung von Bundesmittel) nachzuweisen. Weiters ist der Erfolg von Maßnahmen zur Bestandsverjüngung oder Hochlagenaufforstung nach geeigneten Methoden zu beobachten.

8 Abweichung und Kostenerhöhung der Projekte

Grundsätzlich sind Projekte (gem. Pkt. 7.1 bis 7.5 der Technischen Richtlinie: Vorprojekt, Projekt, Flächenwirtschaftliche Projekte, Sofortmaßnahmen und Betreuungsdienst) von der Gebietsbauleitung bzw. von der die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle unter Einhaltung der genehmigten Aufgliederung der beantragten Maßnahmen und ihrer Kosten (Leistungsverzeichnis), des im Genehmigungserlass festgelegten Arbeits- und Zeitplans sowie entsprechend den behördlichen Bescheiden auszuführen.

Hinsichtlich begründeter Abweichungen und Kostenerhöhungen von Projekten gelten folgende Regelungen:

8.1 Abweichungen und Kostenerhöhungen infolge behördlicher Vorschreibungen

Finanzierungswürdige Abweichungen von genehmigten Projekten auf Grund von Vorschreibungen behördlicher Bewilligungsbescheide gelten als genehmigt, wenn dadurch gegenüber den Gesamtkosten des Projektes kein Mehraufwand entsteht. Andernfalls ist dafür die Genehmigung gemäß 8.3 dieser Verwaltungsanweisung einzuholen.

8.2 Sonstige Abweichungen

Sonstige Abweichungen von Projekten dürfen ohne (weitere) Genehmigung vorgenommen werden, wenn

- sie auf Vorschreibungen im diesbezüglichen Genehmigungserlass oder in den Kollaudierungs-niederschriften zurückgehen oder
- sich die Verhältnisse in dem betroffenen Arbeitsfeld seit der Verfassung des Projektes geändert oder sich Verhältnisse ergeben haben, welche anlässlich der Projektierung nicht erkennbar oder vorhersehbar waren oder
- die Abweichungen dem Planungsziel und dem Planungsgrundgedanken, dem Schutzkonzept und der Art sowie dem generellen Umfang der Maßnahmen des genehmigten Projektes entsprechen und

- sich die Gesamtkosten des Projektes unter Berücksichtigung der Abweichungen (gemäß 8.1) nicht erhöhen. Andernfalls ist die Einholung einer Genehmigung gemäß 8.3 bzw. 8.4 dieser Verwaltungsanweisung erforderlich.

Die Abweichungen sind der Sektionsleitung zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen und im PVM nachvollziehbar zu machen. Dieser bleiben die fachliche Koordinierung der abweichenden Maßnahmen und gegebenenfalls entsprechende Verfügungen, bei Flächenwirtschaftlichen Projekten im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst (LFD), vorbehalten.

Abweichungen aufgrund von Massen- und Lageänderungen, die sich bei der Ausführung aus geänderten oder bis dahin unbekannten Verhältnissen ergeben, bedürfen keiner Koordinierung mit der Sektionsleitung.

Jede Abweichung ist von der Gebietsbauleitung bzw. im Falle von Flächenwirtschaftlichen Projekten der die Planung und Umsetzung koordinierenden und durchführenden Stelle im Ausführungs-nachweis darzustellen und zu begründen.

8.3 Sonstige Kostenerhöhungen

Die Sektionsleitung ist ermächtigt, Kostenerhöhungen bis zu € 500.000,-- Gesamtmittel zu genehmigen, darüber hinaus Kostenerhöhungen bis zu 10 % der ursprünglichen Projektkosten und maximal € 1.500.000,-- Gesamtmittel. Dabei ist auf den Stand der Vorbelastungen des Bundes Rücksicht zu nehmen ist.

Die Genehmigung von Kostenerhöhungen für Flächenwirtschaftliche Projekte erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst (LFD). Kostenerhöhungen für Sofortmaßnahmen können durch die Sektionsleitung genehmigt werden, wenn die gesamten Projektkosten einschließlich aller Kostenerhöhungen € 1.500.000,-- nicht übersteigt.

Diese Zustimmung zur fachlichen und finanziellen Genehmigung ist schriftlich zu dokumentieren und im PVM ersichtlich zu machen.

Für alle übrigen Kostenerhöhungen ist die Genehmigung beim BMLRT zu beantragen. Der Antrag hat eine umfassende Begründung der Kostenerhöhung und die für die Beurteilung der Projektabweichung bzw. Kostenerhöhung erforderlichen Projektbeilagen in digitaler Form zu enthalten:

Beilage 1. <u>Technische Beschreibung</u> (inkl. Vorlage des Technischen Berichts des genehmigten Projektes)

- Begründung der Kostenerhöhung

- Aufschlüsselung der Mehrkosten in:
    1. Mehrleistungen
    2. Unvorhergesehene Verhältnisse
    3. Preissteigerung
    4. Projektänderung
    5. Fehlerhafte Vorkalkulation: Hier sind gemeint: fehlerhafte Einheitspreise; fehlerhafte Massenermittlungen, etc.
- Zustimmung der Finanzierungspartner
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit
- Hinweis auf die Gefahrenzonenplanung

Beilage 2. <u>Lageplan (falls erforderlich)</u>

Beilage 3. <u>Kostenkalkulation</u>

3.1. Kostenvoranschlag des genehmigten Projektes

3.2. Kostenkalkulation der Gesamtmittel inkl. Kostenerhöhung: für bereits komplett ausgeführte Obergruppen können die abgerechneten Baukosten pauschal je Obergruppe angeführt werden, sofern diese in der Beilage 3.3 dargestellt sind. Noch nicht vollständig abgerechnete Obergruppen sind jedenfalls detailliert aufzuschlüsseln. (Auer-Kalkulation inkl. K7-Blätter)

Anmerkung: Durch die Schaffung der Möglichkeit einer pauschalen Eingabe der schon abgerechneten Maßnahme je Obergruppe wird die einfache Aufnahme eines Projektes in das Programm Baukostencontrolling im Zuge der Kostenerhöhung ermöglicht.

Eine Aufnahme von Projekten in das Programm Baukostencontrolling im Zuge einer ministeriell genehmigten Kostenerhöhung ist obligatorisch.

3.3. Nachweis der schon abgerechneten Maßnahmen (jene, die in der Beilage 3.2 als schon abgerechnete Pauschalen angeführt werden), konkret für

- Projekte mit Baubeginn ab 1.1.2013: Die Datei „KE_Gesamt*“, die zum jeweiligen Projekt im Programm Baukostencontrolling erstellt werden kann;

  Anmerkung: Diese Datei kann auch ohne Soll-Werte erstellt werden, das heißt, auch bei Projekten, die nicht im Baukostencontrolling geführt werden.

- Projekte mit Baubeginn vor 1.1.2013: Es sind die Bauberichte der schon abgerechneten Baujahre vorzulegen. Sollte eine oder mehrere Obergruppen auf mehrere Baujahre aufgeteilt abgerechnet worden sein, ist eine übersichtliche Excel-Tabelle anzulegen, in der die Gesamtkosten und Gesamtmassen je BAS aufzulisten sind.

Beilage 4. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Alle Projektbeilagen, gemäß Technischer Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung i.d.g.F., für Bauwerke, die im Zuge einer Projektabweichung (gemäß Pkt. 8 der Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung) ergänzt wurden, und die noch nicht planlich im Projekt erfasst wurden.

8.4 Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen

Für Kostenerhöhungen, deren Ursache sich ausschließlich durch marktbedingte Preissteigerungen begründet, ist ein automatisierter und verkürzter Verwaltungsablauf durchzuführen. Voraussetzungen für die Genehmigung von Kostenanpassungen gemäß 8.4 sind:

- Projektlaufzeit von mindestens 4 Jahren und maximal 15 Jahren ab Genehmigungsdatum
- Verwendung des automatisierten Berechnungsverfahrens im PVM

Ausgenommen von Kostenanpassungen sind jedenfalls:

- Alle übrigen Abweichungen (Pkt. 8.1, 8.2), die zu Mehrkosten führen
- Flächenwirtschaftliche Projekte
- Projekte älter als 01.01.2009, für die jährlichen Bauausgaben nicht im PVM erfasst sind.

Dem Berechnungsverfahren liegt der Hoch- und Tiefbauindex zugrunde, dessen von der Statistik Austria veröffentlichte Jahreswerte jährlich von der Abteilung III/4 Anfang Februar ergänzt werden.

Folgende Beilagen sind der Sektion zur Genehmigung einer *Kostenerhöhung - Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen* über € 1.500.000,-- Gesamtmittel (inkl. aller bereits genehmigter Preissteigerungen) vorzulegen:

- Übersicht Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen (PVM-Vorlage)
- Kostenvoranschlag des genehmigten Projektes
- Kostenvoranschlag des Projektes mit angepassten Einheitspreisen inkl. K-7 Blatt

Kostenanpassungen über € 1.500.000,-- Gesamtmittel (inkl. aller bereits genehmigter Preissteigerungen) sind dem BMLRT inkl. dieser Beilagen zur Kenntnis zu bringen.

Diese Regelung ersetzt die Bestimmungen betreffend die Valorisierung von Projektkrediten gemäß den Erlässen des BMLF Zl. 86.179-V-15/72 vom 06.12.1972 und 51.140/08-VB6/87 vom 26.06.1987.

8.5 Kritische Kostenerhöhungen

Kritische Kostenerhöhungen (im Sinne dieser Verwaltungsanweisung) sind Kostenerhöhungen, die über 50 % der Gesamtkosten liegen. Mehrere Kostenerhöhungen je Projekt sind kumulativ zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Kostenhöhungen bis € 500.000,-- Gesamtmittel sowie Sofortmaßnahmen (7.4 der Technischen Richtlinie) und Betreuungsdienste (7.5 der Technischen Richtlinie).

Wenn eine kritische Kostenerhöhung droht oder absehbar ist, ist die Durchführung des Projektes unverzüglich auszusetzen und es sind die genehmigende Stelle bzw. die Finanzierungspartner in Kenntnis zu setzen. Das Projekt ist in der Folge einer Projektevaluierung (gemäß Pkt. 11 dieser Verwaltungsanweisung) zu unterziehen, wobei insbesondere der Umfang sowie seine Wirtschaftlichkeit neu zu bewerten und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen sind.

9 Stichprobenprüfung der Genehmigungen im Ermächtigungsbereich der Sektionsleitung

Das BMLRT führt hinsichtlich der Genehmigung von Vorprojekten, Projekten, Sofortmaßnahmen, Kostenerhöhungen und Kostenanpassungen im Ermächtigungsbereich der Sektionsleitung quartalsweise selektive Stichprobenprüfungen durch, wobei folgende Vorgehensweise festgelegt wird:

Entsprechend des Prüfplans werden zum Quartal ausgewählte Sektionen mit Fristsetzung zur Vorlage der Genehmigungsunterlagen und geforderten Projektbeilagen der von ihnen genehmigten Vorprojekte, Projekte, Sofortmaßnahmen, Kostenerhöhungen und Kostenanpassungen eingeladen. Die Prüfung des BMLRT erfolgt sowohl formal als auch fachlich und kann im Bedarfsfall durch Nachforderung weiterer Unterlagen oder Einschau am Sitz der Sektion oder Gebietsbauleitung vertieft werden. Die Vorlage der Genehmigungen und Beilagen an das BMLRT hat im Sinne der in Pkt. 1 (letzter Absatz) iVm 5.2.2, 5.2.4 und 5.2.5 festgelegten Form zu erfolgen.

Das Prüfergebnis wird in einem Prüfbericht zusammengefasst, welcher sowohl der geprüften Sektion als auch der Abteilung Revision im Wege des ELAK zur Kenntnis gebracht wird. Mit dem Prüfbericht können auch durch Erlass Konsequenzen, die sich aus der Prüfung ergeben, festgelegt werden.

Der Umfang der Stichprobenprüfung soll planmäßig im Durchschnitt 10 % des Genehmigungsumfanges der Sektionen der Wildbach- und Lawinenverbauung erfassen.

10 Vergabe von Leistungen

Die Vergabe von Leistungen erfolgt auf Grundlage des BVergG 2018 BGBl I, Nr.65/2018, i.d.g.F. Hinsichtlich der Ermächtigung der Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zur Vergabe von Leistungen im eigenen Wirkungsbereich sind die jeweils gültigen Erlässe des BMLRT einzuhalten.

11 Kontrolle der Projektabwicklung und Baudurchführung, Projektevaluierung

Dem BMLRT und der zuständigen Sektionsleitung bleibt es vorbehalten, jederzeit in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Projektabwicklung und Baudurchführung sowie in finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Führung der Gebarung zu überprüfen.

Bei Projekten mit entsprechend großem Kostenumfang oder langfristigem Zeitrahmen, insbesondere aber bei Generellen Projekten (gemäß 6.3 der Technischen Richtlinie) kann die Sektionsleitung oder das BMLRT während der Projektabwicklung eine fachliche Evaluierung hinsichtlich der Erfüllung bzw. Abweichungen von den Projektzielen anordnen und durchführen. Bei Flächenwirtschaftlichen Projekten erfolgt die Kontrolle gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst (LFD). Bei kritischen Kostenerhöhungen (gemäß Pkt. 8.5) ist eine Evaluierung in jedem Fall durchzuführen.

Über das Ergebnis der Evaluierung ist eine Niederschrift zu verfassen. Aus den Ergebnissen sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Die Projektevaluierung soll nach Möglichkeit gemeinsam mit einer Kollaudierung bereits fertig gestellter Maßnahmen durchgeführt werden.

12 Abrechnung von Kollaudierungen

12.1 Ausführungsnachweis

Der Ausführungsnachweis ist von der Gebietsbauleitung bzw. für Flächenwirtschaftliche Projekte von der die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle zu verfassen. Für den Bereich einer Gebietsbauleitung ist jährlich ein Sammelbaubericht zu erstellen. Die Dokumentation des Betreuungsdienstes (gemäß 5.5) ist Grundlage und Bestandteil des Ausführungsnachweises.

12.2 Erfassung von Schutzbauwerken (-maßnahmen) im digitalen Wildbach- und Lawinenkataster

Jede fertig gestellte Schutzmaßnahme (Schutzbauwerk) ist von der Gebietsbauleitung im Zuge der Erstellung des Ausführungsnachweises in der Bauwerksdatenbank des digitalen Wildbach- und Lawinenkatasters lagemäßig und bezüglich seiner Basisdaten zu erfassen. Bei Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung (gemäß 2.21 der Technischen Richtlinie) bestehender Schutzmaßnahmen (Schutzbauwerke) ist die Datenbank hinsichtlich des Bauwerkszustandes zu aktualisieren.

Das BMLRT hat (auf Grundlage der einschlägigen ÖNorm-Regeln: ONR 24803: Wildbachschutzbauwerke; ONR 24807: Lawinenschutzbauwerke; ONR 24810: Steinschlagschutzbauwerke) zur Methodik der Erfassung im WLK und Zustandsbewertung von Schutzbauwerken, die gemäß der Technischen Richtlinie finanziert wurden, Richtlinien zu erlassen und kann die Zuweisung von Bundesmitteln an deren Einhaltung knüpfen.

12.3 Übergabe von Brückentragwerken und Sicherheitseinrichtungen

Brückentragwerke und Sicherheitseinrichtungen sind nach Fertigstellung unverzüglich und in schriftlicher Form den Interessenten zur übergeben. Diese sind nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass für die Instandhaltung der Brückentragwerke und Sicherheitseinrichtungen im Rahmen des bei der zuständigen Gebietsbauleitung eingerichteten Betreuungsdienstes keine Investitionen des Bundes getätigt werden können. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, welches dem Kollaudierungsoperat anzuschließen ist.

12.4 Übergabe von baulichen Schutzmaßnahmen, Hochwasserrückhalteanlagen sowie Mess- und Warnsystemen

Bauliche Schutzmaßnahmen sind nach Fertigstellung unverzüglich und in schriftlicher Form an die zur Erhaltung verpflichteten Interessenten zu übertragen (Übergabeprotokoll). Diese sind nachweislich über die erforderlichen Maßnahmen und Aufgaben der Erhaltung und Überwachung der Schutzbauwerke im Sinne des WRG, des ForstG sowie der ONR 24803, ONR 24807 und ONR 24810 in Kenntnis zu setzen.

Für Anlagen (Bauwerke), die ein hohes Betriebs- und Sicherheitsrisiko aufweisen, insbesondere Hochwasserrückhalteanlagen sowie Monitoring-, Mess- und Warnsysteme, ist auf der Grundlage der im Projekt enthaltenen Sicherheitsplanung eine Betriebsordnung zu erstellen, die behördlich zu genehmigen ist. Diese regelt insbesondere die Erhaltungs- und Überwachungsaufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Dokumentation. Die Wirksamkeit des in der Betriebsordnung festzulegenden Melde- und Alarmplanes bzw. die Einsatzbereitschaft der zu benachrichtigenden Stellen ist durch eine simulierte Übungsannahme in einem angemessenen Intervall zu überprüfen und zu dokumentieren. Das BMLRT hat für die oa. Anlagen „Musterbetriebsordnungen“ zu erlassen.

Für Schutzbauwerke, die ohne Bewilligung nach § 41 WRG errichtet wurden bzw. auch für Steinschlagschutzbauwerke ohne behördlichen Auftrag gem. § 28 Abs. 4 ForstG (Bannwald), und die nicht auf Liegenschaften des Interessenten liegen, ist vom Interessenten nachweislich eine zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer über die dauerhafte Nutzung des Bauwerksstandortes zu schließen, die dessen Bestand auch gegenüber Rechtsnachfolgern sicherstellt. Das BMLRT kann dafür formale und inhaltliche Vorgaben festlegen.

12.5 Übergabe von Maßnahmen des Betreuungsdienstes

Maßnahmen des Betreuungsdienstes (gemäß 7.5 der Technischen Richtlinie) sind (in Analogie zu 12.4) nach Fertigstellung unverzüglich in die Erhaltung der Interessenten zu übergeben und eine Unterweisung durchzuführen. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, welches dem Kollaudierungsoperat anzuschließen ist.

12.6 Kollaudierung

12.6.1 Durchführung der Kollaudierung

Das Kollaudierungsoperat wird von der Gebietsbauleitung, für Flächenwirtschaftliche Projekte von der die Planung und Umsetzung koordinierende und durchführende Stelle, verfasst und der Sektionsleitung, für Flächenwirtschaftliche Projekte auch dem Landesforstdienst, zur Prüfung vorgelegt. Die Sektionsleitung hat dem BMLRT alle in diesem Jahr vorgesehenen Kollaudierungen von mehr als € 2.500.000,-- Gesamtkosten (je Projekt) mit Stichtag 31. Jänner (spätestens jedoch 3 Monate vor dem vorgesehenen Kollaudierungstermin und noch vor Ausschreibung der Kollaudierungsverhandlung) schriftlich bekannt zu geben („Kollaudierungsmeldung“).

Zur Durchführung der Kollaudierungsverhandlung ist grundsätzlich die Sektionsleitung ermächtigt. Die Kollaudierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten erfolgt kommissionell durch eine/n Vertreter/in der Sektionsleitung und des Landesforstdienstes (LFD). Dem BMLRT ist im Einzelfall die Festlegung einer davon abweichenden Vorgehensweise vorbehalten. Insbesondere kann das BMLRT aufgrund der Kollaudierungsmeldung einzelne Kollaudierungen einschließlich der Durchführung der Kollaudierungsverhandlung an sich ziehen. In diesem Fall sind dem BMLRT zeitgerecht folgende Kollaudierungsunterlagen mit einem Vorlageschreiben unter \\wlv201fs01.wlvnet.die-wildbach.at\ProjektCenter\PROJEKTE-TRANSFER in dem der Sektion zugewiesenen Pfad im Ordner „KOLLAUDIERUNGEN\Koll.Operate“ vorzulegen:

- Sachverhalt der Niederschrift: für die Ausweisung „Stand der Kredite“ sowie für die „Gebarung mit dem Bauverlag, Kollaudierungsbilanz“ ist die Druckversion „Anhang“ aus dem PVM zu verwenden.
- Lageplan: zur Vorbeurteilung des Kollaudierungsgegenstandes ist eine vereinfachte Darstellung der zu kollaudierenden Maßnahmen ausreichend (eine etwaige ergänzende Beurteilung ist auch im WLK möglich). Der mit der Erstellung des Planes verbundene Aufwand soll in Art und Umfang an die Notwendigkeit in etwaigen anderen Kollaudierungen (z.B. wasserrechtliche Kollaudierung) angelehnt sein. Der direkt im WLK erstellbare Kollaudierungslageplan ist nur für sehr einfache Kollaudierungen, die nicht über verschiedene Baujahre oder hm verschränkt sind, geeignet, ansonsten ist der Formatierungsaufwand zur Schaffung eines „lesbaren“ Planes mit dem WLK nicht gerechtfertigt.
- Gefahrenzonenkarte unter Berücksichtigung des erwarteten Erfolges der Maßnahmen: „Gefahrenzonenkarte nach Umsetzung der Maßnahmen“.
- Ausgewählte Bauzeichnungen der fertigen Bauwerke, insbesondere Darstellung von Schlüsselbauwerken.

- Überblick der Positionskosten (Obergruppe): Darstellung genehmigter Mittel – verausgabte Mittel; diese Ausweisung ist zur Vorbeurteilung aussagekräftiger als die Darstellung der verausgabten Mittel pro Baujahr.
- Fotobeilage
- Ausführungsnachweise (in zeitlicher Reihenfolge) sind nur auf Anfrage im angefragten Ausmaß digital vorzulegen. Aus Gründen einer effizienten Arbeitsweise und Speicherplatzbewirtschaftung ist im Regelfall von einer digitalen Übermittlung der gesamten Nachweise inkl. Bau-tagebücher abzusehen.

Im Zuge der Kollaudierung ist eine Zustandsbewertung gemäß Pkt. 12.2 im digitalen Bauwerkskataster des WLK durchzuführen.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollaudierungsverhandlung sind folgende Prüfschritte einzuhalten:

Erläuterung der Kollaudierung unter Angabe der Grundlagen (Generelle Planungen oder Detailplanungen gemäß Technischer Richtlinie, 6. und 7.), nach denen die zu kollaudierenden Maßnahmen ausgeführt wurden. Es ist jeweils die genehmigte Kreditsumme, die Ausgabensumme und der vorhandene Kreditrest anzugeben.

Angabe über die planmäßige Ausführung der Maßnahmen oder die vorgenommenen Abweichungen einschließlich Begründung und Angabe der Genehmigung der Abweichung (genehmigende Stelle, Genehmigungszahl, Genehmigungsdatum).

Feststellung der vollständigen oder teilweisen Durchführung der genehmigten Maßnahmen.

Feststellung über die weitere Verwendung des noch zur Verfügung stehenden Kreditrestes oder, sofern keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, Erklärung des Verfalls.

Feststellung über die Erreichung oder Abweichung vom Projektziel sowie daraus abgeleitete Bedingungen.

Formale Überprüfung des Kollaudierungsoperates (gemäß 9.2 der Technischen Richtlinie).

Überprüfung der Berücksichtigung der formalen und fachlichen Anmerkungen im Rahmen der Vorprüfung des Kollaudierungsoperates und Festlegung von entsprechenden Bedingungen und Maßnahmen.

Überprüfung der vollständigen und lagerichtigen Erfassung der Schutzmaßnahmen (Schutzbauwerke) in der Bauwerksdatenbank des WLK.

Überprüfung der Maßnahmen im Gelände, sofern dies die Art und der Umfang der Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen. Die Überprüfung im Gelände soll Folgendes umfassen:

a) Herstellung der Schutzmaßnahmen im Sinne des Projektzieles
b) Lage der einzelnen Schutzmaßnahmen entsprechend Lageplan des Projektes, Feststellung der Abweichungen
c) Herstellung der Schutzmaßnahmen in projektgemäßer und handwerklich einwandfreier Form, stichprobenweise Nachmessung, Feststellung der Abweichungen und Mängel
d) Übereinstimmung der Maßnahmen mit den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Finanzierung
e) Ökologische Verträglichkeit der Maßnahmen sowie deren Einbindung ins Landschaftsbild
f) Feststellung sonstiger Gefahrenherde im Einzugsgebiet oder des Bauwerkszustandes (Instandsetzungsbedarf)

Überprüfung der Angaben in der Niederschrift (Sachverhalt) zur Gebarung der zur Verfügung gestandenen Geldmittel: Es sind die gesamten, im Rahmen eines Projektes freigegebenen und finanzierten Kredite den gesamten Ausgaben im Rahmen des Projektes gegenüber zu stellen und der verfügbare und genehmigte Kreditrest zu ermitteln. Die Angaben in den Ausführungsnachweisen und Bauberichten sind mit jenen in der Niederschrift zu vergleichen; Abweichungen und Unterschiede sind zu korrigieren.

Stichprobeweise Überprüfung der Angaben in den Bauberichten mit jenen in den Kontoblättern.

Feststellung über die Instandhaltung der Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeit im Rahmen des Betreuungsdienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung einschließlich der Ausnahme von Brückentragwerken, Absturzsicherungen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

Festlegung über die Revision des Gefahrenzonenplans nach Abschluss der Maßnahmen.

Stellungnahme aller Vertreter der Interessenten und sonstiger Beteiligter.

Das Ergebnis der Kollaudierungsverhandlung ist von den Vertretern/Vertreterinnen der Finanzierungspartner in einer Niederschrift festzuhalten. Das BMLRT legt die formalen und inhaltlichen Vorgaben für die Niederschrift fest und stellt entsprechende digitale Musterdokumente (in einer aktualisierten Fassung) zur Verfügung. Diese sind vom Leiter der kommissionellen Überprüfung ausnahmslos anzuwenden.

Allen Beteiligten ist eine Prüfung der zugrundeliegenden Projekte, der entsprechenden Kontoblätter, Bauunterlagen und Baurechnungen (Belege) zu ermöglichen. Eine örtliche kommissionelle Überprüfung kann entfallen, wenn die Art der Maßnahmen es erlaubt und die Beteiligten dieser Vorgehensweise zustimmen.

12.6.2 Genehmigung der Kollaudierung

Beträgt die Kollaudierungssumme bis einschließlich € 2.500.000,-- Gesamtkosten, so ist die Sektionsleitung zur Genehmigung des Verhandlungsergebnisses für den Bund ermächtigt. Bei Kollaudierungssummen über € 2.500.000,-- Gesamtkosten hat die Sektion nach erfolgter Kollaudierungsverhandlung die Niederschrift dem BMLRT zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso ist das Verhandlungsergebnis von allen übrigen Finanzierungspartnern (Land, Interessenten, sonstige Beitragsleister) genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Mit erfolgter Genehmigung der Niederschrift durch alle Finanzierungspartner ist die Kollaudierung abgeschlossen. Die gegenständlichen Maßnahmen gelten damit als übergeben und gehen in den Verantwortungsbereich der Interessenten über. Dies ist allen Finanzierungspartnern unter Beifügung einer Kopie der Niederschrift schriftlich mitzuteilen.

Die Niederschriften der vom BMLRT zu genehmigenden Kollaudierungen sind in digitaler Form im Wege des PVM vorzulegen. Dem BMLRT sind weiters vierteljährlich jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober in digitaler Form die Niederschriften der von der Sektionsleitung genehmigten Kollaudierungen der Vorprojekte, Projekte, Sofortmaßnahmen und Flächenwirtschaftliche Projekte zur Kenntnis zu bringen („Sammelmeldung der Kollaudierungen“). Von der Vorlage an das BMLRT ausgenommen sind die Kollaudierungen der Betreuungsdienste.

13 Verwaltungsabläufe und Genehmigungsbefugnisse

Voraussetzungen		Antrag der Interessenten auf Durchführung von Schutzmaßnahmen												
			- Genehmigte Vorstudie - Hohe Drinkglichkeit in der Prioritätenreihung - N/K>1 bzw. Schutz von Leben und Gesundheit von Personen in erheblichem Ausmaß - Erfassung und Bewertung bestehender Schutzbauten			- Eingabe und Verortung im Ereignisprotal - Meldung Baubeginn an SL			€-Beträge sind als Gesamtkosten zu verstehen!				- Erfassung bzw. Aktualisierung der Schutzbauwerke im WLK	
Projektart		Vorstudie	Generelles Projekt	Projekt (Vorprojekte, Projekte und FWP)		Sofortmaßnahmen		Betreu-ungs-dienst	Kostenerhöhung		Kostenanpassung		Kollaudierung	
				> € 1,5 Mio.	≤ € 1,5 Mio.	> € 1,5 Mio.	≤ € 1,5 Mio.		∑ aller KE > € 1,5 Mio. > € 0,5 Mio./>10% SM:ges >€1,5Mio.	∑ aller KE ≤ € 500.000 ≤ € 1,5 Mio/≤10% SM:ges ≤€1,5Mio.	∑ aller PS > € 1,5 Mio.	∑ aller PS ≤ € 1,5 Mio.	> € 2,5 Mio.	≤ € 2,5 Mio.
Genehmigung	WER	SL	BMLRT (fachl. + FS)	BMLRT	SL	BMLRT	SL	SL	BMLRT	SL	SL	SL	BMLRT	SL
	Beilage	Digitales Projekt (PDF)							TBE, LP, KK, WU	Begründung mit TBE, LP, KK, WU	ÜKA, KVg, KVa	ÜKA	KNS	
Zur Kenntnis (im Dienstweg)	WANN	x	x	x	nach Auf-forderung durch BMLRT	x	nach Auf-forderung durch BMLRT	x	x	nach Auf-forderung durch BMLRT	nach Genehmig-ung	nach Auf-forderung durch BMLRT	x	1/4-jährlich
	WEM	x	x	x	BMLRT Stichproben-prüfung	x	BMLRT Stichproben-prüfung	x	x	BMLRT Stichproben-prüfung	BMLRT	BMLRT Stichproben-prüfung	x	BMLRT
	Beilage	x	x	x	NS, TB, LP, KV, WU, GS, GZP / RD	x	GS, TB, LP, KV	x	x	GS, TBE, LP, KK, WU	GS, ÜKA, KVg, KVa	GS	x	KNS
Aus-führungs-zeitraum				max. 15 Jahre FWP: max. 30 Jahre		max. 2 Jahre		1 Jahr						
Verweis		3.2	4	5.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4		5.2.5		5.2.6	8.3		8.4		12.6	

FS	Finanzierungsschlüssel	KV	Kostenvoranschlag	RD	Risikodarstellung
GBL . .	Gebietsbauleitung	KVa . . .	angepasster Kostenvoranschlag	SL	Sektionsleitung
GG	Genehmigung Gebietsbauleitung	KVg . . .	genehmigter Kostenvoranschlag	TB	Technischer Bericht
GS	Genehmigung Sektion	LP	Lageplan	TBE . . .	Technische Beschreibung
KE	Kostenerhöhung	NS	Niederschrift	ÜKA . . .	Übersicht Kostenanpassung (PVM)
KK	Kostenkalkulation	PS	Preissteigerung	WU	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
KNS . . .	Kollaudierungsniederschrift				

14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsanweisung wurde mit Erlass der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Zl. 2021-0.910.951, in Geltung gesetzt. Sie ersetzt die vorangegangene Fassung der Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß Erlass Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0130-III/5/2019 vom 17.06.2019.

Für die Durchführung von Projekten und Bauprogrammen, die vor Inkraftsetzung der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung, Version 10.7.2006 (Zl. LE.3.3.5/0004-IV/5/2006) projektiert oder genehmigt wurden, bleiben die Durchführungsbestimmungen gemäß Erlass des BMLF Zl. 52.330/79-VB 6/82 vom 2.12.1983 weiterhin in Kraft. Dies gilt jedoch nicht für die Bestimmungen über den Bauvorschlag (Durchführungsantrag) (gemäß 6.2), die Abweichungen von Projekten (gemäß 8.1), die Kostenerhöhungen (gemäß 8.3), die Preissteigerungen (gemäß 8.4), den Ausführungsnachweis sowie den Abschluss und die Kollaudierung von Wildbach- und Lawinenverbauungen (gemäß 11.). Für diese Abschnitte werden die Durchführungsbestimmungen ohne Übergangsfristen durch diese Verwaltungsanweisung, Zl. 2021-0.910.951 vom 11.02.2022 ersetzt.

Folgende Erlässe werden mit Inkraftsetzung dieser Verwaltungsanweisung aufgehoben:

Tabelle 1: Aufhebung von Erlässen mittels Verwaltungsanweisung

Erlass	Datum	Verwaltungsanweisung
BMLF, 86.179-V/15/72	6.12.1972	Berechnungsschema für Baukostensteigerung
BMLF, 52.330/60-VB6/84	16.8.1984	Technische Richtlinien für die Wildbach- und Lawinenverbauung; Ergänzungsweisung
BMLF, 52.330/35-VB6/85	12.4.1985	Kreditvalorisierung, Formulare, Zusendung
BMLF, 51.140/08-VB6/87	26.6.1987	Valorisierung von genehmigten Krediten; Neuregelung: Änderung hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Valorisierung von Projektkrediten. (gemäß 8.4)
BMLF, 58.400/08-VC 8/87	4.11.1987	Kollaudierungen; Vorgehensweise – Niederschrift; Regelung
BMLF, 58.400/09-VC8/87	2.12.1987	Kollaudierungen, Niederschriften; Vorlage; Neuregelung

Erlass	Datum	Verwaltungsanweisung
BMLF, 52.330/44-VC8/90	17.7.1990	Kollaudierung; Vorgangsweise; Weisung. (mit Ausnahme der Kollaudierungen von Flächenwirtschaftlichen Projekten gemäß 5.5)
BMLF, 52.240/08-VC/95	15.2.1995	Gefahrenzonenplanung, Weisung
BMLF, 51.440/01-VC/95	27.7.1995	Amtshandlungen im Bereich der Sektionen; Festlegung der Vorgangsweise
BMLF, 58.400/02-VC/98	30.10.1998	Vorlage von Kollaudierungsniederschriften; Festlegung der Vorgangsweise.
BMLFUW, 45.800/26-IV5/2002	7.7.2002	Inhalt und Ausstattung von Projekten; Mitteilung
BMLFUW-LE.3.3.5/0235-III/5/2017	15.12.2017	Anpassung der Verwaltungsanweisung - Wasserverbände und Wassergenossenschaften
BMLRT-LE.3.3.5/0154-III/5/2018	14.8.2018	Änderung der | ministerielle Genehmigung einer Kostenerhöhung
BMLRT-LE.3.3.5/0001-III/5/2019	16.1.2019	Änderung der Verwaltungsanweisung | Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen
BMNT-LE.3.3.5/0130-III/5/2019	17.6.2019	Änderung der Verwaltungsanweisung | Formale Anpassung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufhebung von Erlässen mittels Verwaltungsanweisung 44

Wildbach- und Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst
Marxergasse 2, 1030 Wien
die-wildbach.at